

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 29. Dezember 1995

Nr. 20

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund	91
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1992	92
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1993	92
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund	92
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder	93
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages	93
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1996	93
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meliorationsverband Wittmund	94
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag der Gemeinde Blomberg	99
I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1995	99
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1995	99
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 1995	100

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 5. 3. 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 363), der §§ 11, 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 467) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund vom 24. 8. 1992 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 12. 12. 1995 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 24. 8. 1992, zuletzt geändert am 13. 12. 1994, beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 24,- DM je Einwohner / Einwohnergleichwert erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einwohnergleichwerte ist

a) bei Wohngrundstücken (Grundstücke mit Haushaltungen, Familien, Wohngemeinschaften usw.) die Zahl der nicht nur vorübergehend anwesenden Personen (pro Person 1 Einwohnergleichwert). Für ausschließlich eigengenutzte Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Zweitwohnungen und dergleichen mit nicht ständig anwesenden und ständig wechselnder Anzahl von Personen wird 1 Einwohnergleichwert je Wohnung angesetzt.

b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken, sondern der industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Nutzung dienen:

1. Beherbergungsbetriebe

- auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog

je angefangene zwei Betten 1 Einwohnergleichwert

- in der Stadt Esens (einschl. Bensorsiel), der Gemeinde Neuharlingersiel und der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund

je angefangene drei Betten 1 Einwohnergleichwert

- im übrigen Kreisgebiet

je angefangene 4 Betten 1 Einwohnergleichwert

2. Krankenhäuser, Altersheime, Jugendwohnheime od. ä.

- je Bett 1 Einwohnergleichwert

3. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten Jugendheime od. ä.

- je angefangene 6 Personen 1 Einwohnergleichwert

4. andere gewerbl. oder ähnliche Einrichtungen

- je angefangene 4 Arbeitskräfte 1 Einwohnergleichwert

- mindestens 1 Einwohnergleichwert

Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben.

(2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhrer erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14täglicher Abfuhr 135,- DM

2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14täglicher Abfuhr 180,- DM

3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14täglicher Abfuhr 225,- DM

4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14täglicher Abfuhr 270,- DM

5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14täglicher Abfuhr 540,- DM

6. Abfallgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum einschließlich Gestellung des Behälters 95,- DM / Abfuhr

7. Abfallgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum ohne Gestellung des Behälters 88,- DM / Abfuhr

8. Abfallgroßraumbehälter mit mehr als 1100 Liter Füllraum einschließlich Gestellung des Behälters je 100 Liter Füllraum 8,65 DM / Abfuhr

9. Abfallgroßraumbehälter mit mehr als 1100 Liter Füllraum ohne Gestellung des Behälters je 100 Liter Füllraum 8,- DM / Abfuhr

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

- |                       |                   |                  |
|-----------------------|-------------------|------------------|
| 1. für 20-Liter-Säcke | 1,75 DM/Sack bzw. | 45,00 DM/26 St.  |
| 2. für 40-Liter-Säcke | 3,50 DM/Sack bzw. | 90,00 DM/26 St.  |
| 3. für 60-Liter-Säcke | 5,25 DM/Sack bzw. | 135,00 DM/26 St. |
| 4. für 80-Liter-Säcke | 7,00 DM/Sack bzw. | 180,00 DM/26 St. |

(3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfuhr erhoben. Sie beträgt jährlich für

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr  | 135,- DM         |
| 2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr  | 180,- DM         |
| 3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr   | 225,- DM         |
| 4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr   | 270,- DM         |
| 5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr   | 540,- DM         |
| 6. Biomüllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum einschließlich Gestellung des Behälters                                    | 95,- DM / Abfuhr |
| 7. Biomüllgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum ohne Gestellung des Behälters  | 88,- DM / Abfuhr |
| 8. Biomüllgroßraumbehälter mit mehr als 1100 Liter Füllraum einschließlich Gestellung des Behälters je 100 Liter Füllraum | 8,65 DM / Abfuhr |
| 9. Biomüllgroßraumbehälter mit mehr als 1100 Liter Füllraum ohne Gestellung des Behälters je 100 Liter Füllraum           | 8,- DM / Abfuhr  |

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

- |                       |                   |                  |
|-----------------------|-------------------|------------------|
| 1. für 20-Liter-Säcke | 1,75 DM/Sack bzw. | 45,00 DM/26 St.  |
| 2. für 40-Liter-Säcke | 3,50 DM/Sack bzw. | 90,00 DM/26 St.  |
| 3. für 60-Liter-Säcke | 5,25 DM/Sack bzw. | 135,00 DM/26 St. |
| 4. für 80-Liter-Säcke | 7,00 DM/Sack bzw. | 180,00 DM/26 St. |

(4) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 werden Einzelgebühren nach folgendem Gebührenmaßstab erhoben:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) die Sperrmüllabfuhr, die Abfuhr von Holzabfällen, Altreifen und Almetallen sowie Haushaltsgroßgeräten mit schädlichen Bestandteilen | 30,- DM / Abfuhr |
| b) die Siloplanenabfuhr  | 30,- DM / Abfuhr |

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und die Behandlung von Baum- und Strauchschnitt gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 der Satzung über die Abfallentsorgung wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

(5) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,35 DM/kg, mindestens 35,- DM, erhoben.

(6) Für andere Sonderleistungen, Sonder- und Zusatzabfuhr wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand erhoben.

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 2 Abs. 4 und 6 ist der Auftraggeber; gebührenpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 5 ist der Anlieferer.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 4 sind im voraus auf ein vom Landkreis benanntes Konto der Kreiskasse zu überweisen. Die Gebühren für Leistungen nach § 2 Abs. 5 und 6 werden mit der Inanspruchnahme fällig.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1996 in Kraft.

Wittmund, den 12. 12. 1995

Schmidt  
Landrat

(L. S.)

Schultz  
Oberkreisdirektor

### Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1992

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982

(Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), gebe ich bekannt, daß der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 12. 12. 1995 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1992 einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund wird beschlossen. Dem Oberkreisdirektor wird gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 2. 1. 1996 bis einschließlich 10. 1. 1996 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 19. 12. 1995

Landkreis Wittmund  
Der Oberkreisdirektor

### Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1993

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), gebe ich bekannt, daß der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 12. 12. 1995 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1993 einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund wird beschlossen. Dem Oberkreisdirektor wird gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 2. 1. 1996 bis einschließlich 10. 1. 1996 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 19. 12. 1995

Landkreis Wittmund  
Der Oberkreisdirektor

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Wittmund am 19. 12. 1995 folgende 1. Änderung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittmund vom 22. Juni 1982 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird um einen Satz 2 erweitert. Es wird angefügt:

Nimmt ein Jugendfeuerwehrwart auch die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes wahr, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um monatlich 20,00 DM.

#### § 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund neu zu fassen.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 1995

<b>Schoon</b> Bürgermeister	<b>Stadt Wittmund</b> (L. S.)	<b>Dr. Uebelhoer</b> Stadtdirektor
--------------------------------	----------------------------------	---------------------------------------

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
der Stadt Wittmund  
über die Gewährung von Aufwands-,  
Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung  
an Ratsmitglieder der Stadt Wittmund  
und die nicht dem Stadtrat  
angehörenden Ausschußmitglieder**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 53 und 55 h der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Wittmund am 19. 12. 1995 folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder“ vom 28. März 1995 wird wie folgt geändert:

Der § 7 – Entschädigung der Ortsvorsteher – erhält folgende Fassung:

1. Die Ortsvorsteher der Ortschaften in Wittmund erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und zur Abdeckung ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung errechnet sich wie folgt:

Sockelbetrag 300,00 DM und 0,35 DM/Einwohner

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. Januar angepaßt. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl des 30. Juni des Vorjahres.

2. Die Dienstzimmerentschädigung für private Räume beträgt 100,00 DM monatlich.

3. Die Entschädigung wird am Monatsende gezahlt.

4. Ist ein Ortsvorsteher länger als zwei Kalendermonate an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit gehindert, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die „Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschußmitglieder“ neu zu fassen.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 1995

<b>Schoon</b> Bürgermeister	<b>Stadt Wittmund</b> (L. S.)	<b>Dr. Uebelhoer</b> Stadtdirektor
--------------------------------	----------------------------------	---------------------------------------

**Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Wittmund  
über die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 7. 1982 (Nds. GVBl. Seite 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. Seite 359), in Verbindung mit § 10 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. Seite 30) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 3 (Beitragshöhe) erhält folgende Fassung:

1. Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. 3. bis 31. 10. jeden Jahres erhoben.

2. Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt für die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund mit dem Ortsteil Harlesiel als Nordseebad je Tag

a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,80 DM

b) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 2,00 DM

und aus der Ortschaft Funnix der Ortsteil Altfunnixsiel als Erholungsort je Tag

c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,50 DM

d) für Personen nach Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,80 DM

Der Kurbeitrag wird für höchstens 30 Tage erhoben.

3. Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Der Saisonbeitrag beträgt

a) für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 84,00 DM

b) für die in Absatz 2 unter b) genannten Personen 60,00 DM

c) für die in Absatz 2 unter c) genannten Personen 75,00 DM

d) für die in Absatz 2 unter d) genannten Personen 54,00 DM

4. a) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 der Satzung haben (auch sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder den Kurbeitrag in Höhe des Saisonkurbeitrages.

b) Wechselt das Eigentum oder der Besitzer einer Wohneinheit vor dem 1. 4., zahlt der neue Eigentümer/Besitzer den Saisonkurbeitrag. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- und Besitzwechsels.

§ 2

Diese Satzung tritt ab dem 1. 1. 1996 in Kraft.

Wittmund, den 19. Dezember 1995

<b>B. Schoon</b> Bürgermeister	<b>Stadt Wittmund</b> (L. S.)	<b>Dr. Uebelhoer</b> Stadtdirektor
-----------------------------------	----------------------------------	---------------------------------------

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens  
am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1996**

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBL. I S. 979) in der Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 86 d. Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 11. Dezember 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Einnahme	540 000 DM
Ausgabe	540 000 DM
Vermögenshaushalt	
Einnahme	290 000 DM
Ausgabe	290 000 DM
Gesamt Einnahme	830 000 DM
Gesamt Ausgabe	830 000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Positionen innerhalb der einzelnen Haushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000,- DM festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 11. Dezember 1995

**Eilts**

Mitglied der Stadt Wittmund

**Peters**

Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 1. bis 10. 1. 1996 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 21. 12. 1995

**Peters**

Verbandsvorsteher

## **Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meliorationsverband Wittmund - Siegel - vom 16. Januar 1963 in der Neufassung vom 1. Juli 1982 mit Änderungen vom 30. 4. 1990 und 2. 3. 1992 - Stand 1996 -**

### § 1

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Meliorationsverband Wittmund“. Er hat seinen Sitz in 26409 Wittmund, Am Bahnhof 10, im Landkreis Wittmund.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Wittmund.
- (5) Der Verband führt das beigedruckte Siegel (WVG §§ 1, 3, 6)



I. Abschnitt

#### **Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen**

### § 2

#### **Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
  1. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen durch Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts (Kulturtechnik),
  2. In Verbindung mit Pkt. 1 der Ausbau von Gewässern einschl. deren Unterhaltung,
  3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
  4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
  5. Betrieb und Unterhaltung einer Kalksilanlage in Wittmund, aus der das Gebiet des Meliorationsverbandes Friesland einschl. der Stadt Wilhelmshaven mitversorgt wird,
  6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
  7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
  9. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben. (WVG § 2)

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Weiter können Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) Mitglieder des Verbandes sein.
- (3) Der Vorstand kann nach Prüfung dem Verband neue Mitglieder auf deren schriftlichen Antrag hin zuweisen. Hierzu ist der Ausschuß zu hören.
- (4) Das Verzeichnis der Mitglieder wird vom Verband aufgestellt, aufbewahrt und auf dem laufenden gehalten. (WVG §§ 4, 23)

## § 4

### **Aufhebung der Mitgliedschaft**

- (1) Eine Aufhebung der Verbandsmitgliedschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und wird durch die §§ 24 und 25 des WVG geregelt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag der Aufhebung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Verbandsausschusses. Im Falle der Zustimmung ist dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann widersprechen. (WVG §§ 24, 25)

## § 5

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Das Unternehmen stellt die Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen dar, die die einzelnen Mitglieder, wenn der Verband hierfür nicht gebildet wäre, getrennt für sich oder in gemeinschaftlicher Arbeit bzw. Beteiligung durchführen müßten.
- (2) Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ergibt das jeweilige Unternehmen aus dem hierfür nötigen Plan und den ergänzenden Einzelplänen.
- (3) Die Einzelpläne (Entwürfe) bestehen aus Erläuterungsbericht einschl. evtl. technischer Berechnungen, den dazugehörigen Karten, Zeichnungen und Kostenvoranschlägen. Eine Ausfertigung erhält das betr. Verbandsmitglied, und eine Ausfertigung wird beim Verband aufbewahrt.
- (4) Die durchgeführten Unternehmen ergeben sich aus den Ausführungsunterlagen (Pläne) und werden wie die Pläne aufbewahrt.
- (5) Der Verband kann die Durchführung seiner Aufgaben an geeignete Unternehmen übertragen. (WVG § 5)

## § 6

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plänen und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (WVG §§ 33, 35)

## § 7

### **Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsanlagen liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß bei Gräben wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Ackerländereien muß ein 80 cm breiter Streifen unbeackert bleiben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen und gefährden.
- (2) Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, die Verbandsanlagen so zu unterhalten, daß die Funktion dieser Anlagen zu jederzeit gegeben ist.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 33)

## § 8

### Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen (Wege, Gewässer, Dränungen und deren Vorflut) sind schwerpunktmäßig nach Bedarf zu schauen.
- (2) Die Schaubezirke entsprechen den Wahlbezirken für die Wahlen des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsausschuß wählt die Schaubeauftragten. Die Schauführer werden vom Vorstand bestimmt.
- (4) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, und bei Bedarf die Aufsichtsbehörde, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.  
(WVG §§ 44, 45)

## § 9

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt dem Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel. Die erfolgte Abstellung der Mängel ist in der Schaubeniederschrift zu vermerken.  
(WVG § 45)

## II. Abschnitt

### Verfassung

## § 10

### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.  
(WVG § 46)

## § 11

### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
  11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
  12. Beschluß von Umlagen.  
(WVG §§ 47, 49)

## § 12

### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Ausschuß wird von den Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlbezirken gewählt.
- (4) Außerhalb des Verbandsgebietes bestehende Mitgliedsflächen sind den angrenzenden Wahlbezirken zugeordnet.
  - a) Wahlbezirk IIa = Gödens
  - b) Wahlbezirk IIIa = Dornum
- (5) Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder werden wie folgt festgelegt:  
Wahlbezirk I: Gebiet der Samtgemeinde Esens
  - a) Gemeinden  
Holtgast  
Esens-Stadt  
Neuharlingersiel  
Werдум 1 Ausschußmitglied
  - b) Dunum  
Moorweg  
Stedesdorf 1 Ausschußmitglied

Wahlbezirk II: Gebiet der Gemeinde Friedeburg

- a) Ortsteile  
Reepsholt  
Abickhufe  
Dose  
Etzel  
Hoheesche  
Horsten  
Gödens = (ehemaliges Verbandsgebiet) 1 Ausschußmitglied
- b) Ortsteile  
Bentstreek  
Friedeburg  
Hesel  
Marx  
Wiesede  
Wiesedermeer 1 Ausschußmitglied

Wahlbezirk III: Gebiet der Samtgemeinde Holtriem

- a) Gemeinden  
Nenndorf  
Westerholt  
Schweindorf  
Utarp  
Ochtersum  
Dornum = (ehemaliges Verbandsgebiet) 1 Ausschußmitglied
- b) Gemeinden  
Blomberg  
Eversmeer  
Neuschoo 1 Ausschußmitglied

Wahlbezirk IV: Gebiet der Stadt Wittmund

- a) Ortsteile  
Ardorf  
Willen  
Hovel  
Leerhufe  
Wittmund-Stadt  
Uttel  
Asel  
Eggelingen 1 Ausschußmitglied
- b) Ortsteile  
Blersum  
Berdum  
Burhufe  
Buttforde  
Carolinensiel  
Funnix 1 Ausschußmitglied
- (6) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (7) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (8) Das Stimmverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mitgliedsflächen, die die Verbandsmitglieder im Wahlbezirk haben. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (9) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (10) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (11) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.  
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (13) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
(WVG § 49)

## § 13

### Amtszeit

- (1) Der Ausschuß wird auf 5 Jahre gewählt. Das Amt endet erstmals am 31. Dezember 1997.

- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird entsprechend § 12 für den Rest der Amtszeit ein Ersatz gewählt (Ersatzwahl).
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.  
(WVG § 49)

#### § 14

##### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Im Kalenderjahr sind mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher hat außerdem einzuladen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 3 Ausschußmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.  
(WVG § 50)

#### § 15

##### **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen = Eintragung in das Beschlußbuch. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:
  1. Ort und Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. Tagesordnung - behandelten Gegenstand / gestellte Anträge,
  4. gefaßte Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.
 Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Ausschußmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
(WVG § 48, 49)

#### § 16

##### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied müssen dingliche Mitglieder des Verbandes sein.
- (3) Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.  
(WVG § 52)

#### § 17

##### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Aus jedem Wahlbezirk (nach § 12 Abs. 5) ist ein Vorstandsmitglied zu wählen. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist nicht an einen bestimmten Wahlbezirk gebunden.
- (3) Auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht diese, so ist die Abberufung unwirksam.  
(WVG §§ 52, 53)

#### § 18

##### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Das Amt des Vorstandes endet erstmals am 31. Dezember 1998.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.  
(WVG § 53)

#### § 19

##### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Einzelpläne zur Durchführung des Unternehmens,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
6. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
7. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
8. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
9. die Veranlagungsregeln (Festsetzung der Hebesätze),
10. Erlaß einer Geschäftsordnung.  
(WVG § 54)

#### § 20

##### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt unter Mitteilung der Tagesordnung die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.
- (2) Im Jahr sind mindestens 3 Sitzungen abzuhalten.
- (3) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.  
(WVG § 56)

#### § 21

##### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle termingerecht geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes termingerecht geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben. Alle Verbandsorgane erhalten Abschriften von den Sitzungsniederschriften.  
(WVG § 56)

#### § 22

##### **Geschäfte des Vorstehers und Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.  
(WVG §§ 51, 54, 55)

#### § 23

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.  
(WVG § 55)

#### § 24

##### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.  
(2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekosten.  
(3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält als Leiter des Verbandes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Daneben kann Ersatz seiner Auslagen gewährt werden.  
(4) Die Höhe der in Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen wird vom Verbandsausschuß festgesetzt.  
(5) Die Vertretung des Leiters des Verbandes wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.  
(WVG § 52)

#### III. Abschnitt

##### **Haushalt, Beiträge**

#### § 25

##### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.  
(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.  
(WVG § 65)

#### § 26

##### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.  
(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.  
(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.  
(WVG § 65)

#### § 27

##### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.  
(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.  
(WVG § 65)

#### § 28

##### **Verwendung von Einnahmen**

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

#### § 29

##### **Tilgung der Schulden**

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.  
(2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an. Diese Beträge sind mit besonderer geschäftsmäßiger Sorgfalt zu verwalten.  
(3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

#### § 30

##### **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis vor.  
(2) Einen Prüfungsausschuß, der aus zwei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:  
a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,  
b. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.  
(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

#### § 31

##### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

#### § 32

##### **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
(WVG §§ 47, 49)

#### § 33

##### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.  
(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften des § 35.  
(3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen = den Mitgliedsflächen.  
(WVG §§ 28, 29)

#### § 34

##### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die durchgeführten Maßnahmen, die sich aus den in § 2 aufgeführten Aufgaben ergeben, verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den Kosten, die dem Verband bei den einzelnen Mitgliedern tatsächlich entstanden sind.  
Bei der Erstellung von Gemeinschaftsanlagen verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke, die einen Vorteil von der durchgeführten Maßnahme haben.  
(2) Nach Maßgabe der Verbindlichkeiten des Verbandes beschließt der Ausschuß über Umlagen, die als Beitrag erhoben werden sollen.  
Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder für Umlagen im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.  
(WVG §§ 26, 30)

#### § 35

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.  
(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.  
(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(WVG § 31)

#### § 36

##### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Hebung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1.  
(WVG § 32)

### § 37

#### Sachbeiträge

Auf Beschluß des Vorstandes können die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

### § 38

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### IV. Abschnitt

#### Ordnungsgewalt, Zwang

### § 39

#### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer und Besitzer der nach den Plänen und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
  - (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.
- (WVG § 68)

### V. Abschnitt

#### Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

### § 40

#### Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Der Vorstand stellt den Kassenverwalter und weitere Dienstkräfte des Verbandes ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.

### § 41

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in dem „Anzeiger für Harlingerland“, der „Ostfriesen-Zeitung“ und im „Amtsblatt“ des Landkreises Wittmund oder durch schriftliche Benachrichtigung.
  - (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Angabe des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.
- (WVG §§ 7, 58, 67)

### § 42

#### Änderung der Satzung

- (1) Der Ausschuß beschließt mit 2/3 Mehrheit seiner anwesenden Stimmen über eine Änderung und oder Ergänzung der Satzung.
  - (2) Die Änderung und oder Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und ist von dieser öffentlich nach § 41 bekanntzumachen.
  - (3) Die Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (WVG § 58)

### VI. Abschnitt

#### Aufsicht u. a.

### § 43

#### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

### § 44

#### Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250000,00 DM hinausgehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Organsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### § 45

#### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Bedienstete des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 46

#### Übergangsbestimmungen

- a) Der derzeitige Ausschuß bleibt in der bisherigen Zusammensetzung bis zum 31. Dezember 1997 (§ 13 Abs. 1) im Amt.

- b) Mitgliedschaften (Mitgliedsflächen), die jetzt außerhalb der gemäß § 2 neu festgelegten Verbandsgrenzen liegen, bleiben bestehen.

### § 47

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1996 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 16. Januar 1963 in der Neufassung vom 1. Juli 1982 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Wittmund, den 12. Dezember 1995

Der Verbandsvorsteher

(L. S.)

**E. Sjuts**

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Meliorationsverband Wittmund“ in Wittmund hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandesgesetzes.

**Landkreis Wittmund**

Wittmund, den 20. Dezember 1995

**Schultz**

(L. S.)

Oberkreisdirektor

## Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Blomberg

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 folgende 3. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Blomberg vom 25. 11. 1976 beschlossen:

### § I

In § 3 Nr. 1 Satz 1 wird unter c) die Zahl „70,-“ durch die Zahl „120,00“ ersetzt.

### § II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. des der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Blomberg, den 19. 12. 1995

### Gemeinde Blomberg

**Laube**  
stv. Bürgermeister

(L. S.)

**Willms**  
Gemeindedirektorin

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1995

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- |   |               |
|---|---------------|
| a) im Verwaltungshaushalt   |               |
| die Einnahmen erhöht um   | 753 100 DM    |
| vermindert um   | 993 100 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 12 150 000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf   | 11 910 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um  | 89 100 DM     |
| vermindert um   | 329 100 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 12 150 000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf   | 11 910 000 DM |
| b) im Vermögenshaushalt   |               |
| die Einnahmen erhöht um   | 499 000 DM    |
| vermindert um   | 1 189 000 DM  |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 5 320 000 DM  |
| nunmehr festgesetzt auf   | 4 630 000 DM  |
| die Ausgaben erhöht um  | 548 000 DM    |
| vermindert um   | 1 238 000 DM  |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 5 320 000 DM  |
| nunmehr festgesetzt auf   | 4 630 000 DM  |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 659 000 DM um 200 000 DM vermindert und damit auf 459 000 DM neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 430 000 DM um 359 000 DM erhöht und damit auf 789 000 DM neu festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

### § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Westerholt, den 18. Dezember 1995

### Samtgemeinde Holtriem

**Köneke**  
SG-Bürgermeister

(L. S.)

**Poppen**  
SG-Direktor

### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 71 Abs. 2, 76 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 20. Dezember 1995 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. bis 5. Januar 1996 sowie vom 8. bis 10. Januar 1996 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**  
Der Samtgemeindedirektor  
In Vertretung:  
**Albers**

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 1995

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 1995 für das Haushaltsjahr 1995 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- |   |              |
|---|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt   |              |
| die Einnahmen erhöht um   | 96 000 DM    |
| vermindert um   | 4 000 DM     |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 1 033 000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf   | 1 125 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um  | 99 000 DM    |
| vermindert um   | 7 000 DM     |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 1 033 000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf   | 1 125 000 DM |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |
| die Einnahmen erhöht um   | 638 000 DM   |
| vermindert um   | 546 000 DM   |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 2 040 000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf   | 2 132 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um  | 132 000 DM   |
| vermindert um   | 40 000 DM    |
| und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | 2 040 000 DM |
| nunmehr festgesetzt auf   | 2 132 000 DM |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Blomberg, den 19. Dezember 1995

**Gemeinde Blomberg**

**Laube**  
stv. Bürgermeister

(L. S.)

**Willms**  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. bis 5. Januar 1996 sowie vom 8. bis 10. Januar 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Blomberg**  
Die Gemeindedirektorin

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde  
Nenndorf für das Haushaltsjahr 1995**

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 1995 für das Haushaltsjahr 1995 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	108000 DM
vermindert um	6000 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	292000 DM
nunmehr festgesetzt auf	394000 DM
die Ausgaben erhöht um	102000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	292000 DM

nunmehr festgesetzt auf	394000 DM
b) im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	339000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	320000 DM
nunmehr festgesetzt auf	659000 DM
die Ausgaben erhöht um	339000 DM
vermindert um	0 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	320000 DM
nunmehr festgesetzt auf	659000 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Nenndorf, den 19. Dezember 1995

**Gemeinde Nenndorf**

**Goldenstein**  
stv. Bürgermeister

(L. S.)

**Denkena**  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. bis 5. Januar 1996 sowie vom 8. bis 10. Januar 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Nenndorf**  
Der Gemeindedirektor